

Verbindlichkeit im Kongregationalismus

1. Kongregationalismus als ekklesiologisches Modell

Im engeren konfessionskundlichen Sinne¹ werden mit dem Begriff „Kongregationalismus“ die an der Gründung der „National Council of Congregational Churches“ beteiligten, bzw. aus ihr hervorgegangenen Gemeinschaften bezeichnet², zu denen weltweit etwa 2,9 Millionen Gläubige gehören³. In einer weiteren religionssoziologischen Sichtweise gehören zum Kongregationalismus all jene Gemeinschaften, die in der „Ortsgemeinde das grundlegende und wesentliche Element von Kirche“⁴ sehen und einem Zusammenschluss von Einzelgemeinden keine, die jeweilige Ortsgemeinde bindende Entscheidungskompetenz zugestehen.⁵ Die im Folgenden geäußerten Überlegungen zum Problem der Verbindlichkeit im Kongregationalismus sollen zum Verständnis all jener freikirchlichen Gemeindebünde unterschiedlicher konfessioneller Prägung beitragen, die kongregationalistisch organisiert sind.

-
- 1 Vgl. Frost, H., Kongregationalismus, 1. Kirchenrechtlich, in: EKL3 II (1989), 1383.
 - 2 Vgl. Schoemaker, St., Kongregationalismus, in: RGG4 IV (2001), 1582f, bes. 1583.
 - 3 Vgl. Urban, H. J., Kongregationalismus, in: LThK3 VI (1997), 248f, hier 249.
 - 4 So Huxtable, J., Kongregationalismus, in: TRE XIX (1990), 452-462 in seiner Definition des Kongregationalismus: „Kongregationalismus ist eine Form der Kirchenordnung, die auf der Überzeugung gründet, dass die Ortsgemeinde das grundlegende und wesentliche Element von Kirche ist.“ (452).
 - 5 Vgl. Geldbach, E., Kongregationalismus, in: ELThG II (1993), 1151f. In diesem weiteren Sinne besitzen die meisten der in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) zusammengeschlossenen Gemeinschaften eine kongregationalistische Struktur. Vgl. Vereinigung Evangelischer Freikirchen (Hg.), Freikirchenhandbuch. Informationen – Anschriften – Texte – Berichte, Wuppertal 2004 für die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland (25), den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (28), den Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland (31), den Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden (34) sowie den Mühlheimer Verband Freikirchlich-Evangelischer Gemeinden (45).

Historisch besitzt der Kongregationalismus seine Wurzeln im Widerstand gegen die englische Kirchenpolitik des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts. Da das auf staatlicher Amtseinsetzung beruhende Episkopalsystem der englischen Kirche von vielen Puritanern als unbiblich abgelehnt wurde,⁶ entstanden erste unabhängige Gemeinden. Als sich mit der Uniformitätsakte von 1662 die Hoffnung auf eine Reform der Nationalkirche hin zu einer presbyterianischen oder kongregationalistischen Struktur zerschlug,⁷ entstanden durch Exilanten in den Niederlanden und in Nordamerika freikirchliche Gemeinden und kongregationalistisch strukturierte Gemeindebünde, aus denen in der Folgezeit die meisten heute noch existierenden kongregationalistisch organisierten Denominationen hervorgingen.

Oberstes ekklesiologisches Strukturprinzip einer kongregationalistisch geprägten Konfession ist die Autonomie der Ortsgemeinde. Jede Gemeinschaft von Gläubigen, die sich in verbindlicher Form zu gottesdienstlicher Gemeinschaft und einem gemeinsamen Leben als Nachfolger Jesu versammelt, und in der die Vielfalt der Gaben des Heiligen Geistes sichtbar wird, ist eine vollgültige Gestalt des Leibes Christi.⁸ Da dies nach kongregationalistischem Verständnis nur in einer verbindlichen Gemeinschaft von entschiedenen Christen möglich ist, verbindet sich das Prinzip der Ortsgemeinde vielfach mit einer freiwillig gewählten, nicht einer zugeschriebenen Mitgliedschaft, zumindest aber einer bewusst vollzogenen Zustimmung zur Mitgliedschaft.⁹

6 Vgl. Clements, K.W., Kongregationalismus, 2. Historisch, in: EKL3 II (1989), 1384-1387, bes. 1384.

7 Vgl. Huxtable, J., Kongregationalismus, in: TRE XIX (1990), 453.

8 Vgl. Goodall, N., Der Kongregationalismus in der ökumenischen Bewegung, in: ders. (Hg.), Der Kongregationalismus, Stuttgart 1973 [Die Kirchen der Welt XI], 146-155, der als „grundlegende Basis des Kongregationalismus“ das Vertrauen darauf sieht, „dass, wo zwei oder drei versammelt sind in Christi Namen, er selbst gegenwärtig ist, und dass, wo Christus ist, die Kirche ist – nicht ein ‚Teil‘ oder ‚Zweig‘ der Kirche, sondern die Kirche, die in Christus eins und unteilbar ist.“ (155).

9 Ausdruck dieser Verbindung von Ortsgemeinde als Leib Christi und der bewussten Entscheidung zur verbindlich gelebten Gemeinschaft sind die in den Anfängen des Kongregationalismus üblichen Bundesverträge, die sich die einzelnen Gemeinden gaben. Als Beispiel kann der Bundesvertrag der Gemeinde in Axminster in Devon aus dem Jahr 1660 gelten, den Huxtable, J., Kongregationalismus, in: TRE XIX (1990), 454 zitiert: „Nachdem uns der Herr in die Gemeinschaft mit seinem Sohn gerufen und uns von der Notwendigkeit kirchlicher Gemeinschaft überzeugt hat, so bekennen wir feierlich und in der Kraft Christi, dass wir den Herrn als unseren Gott anerkennen, uns ihm opfern, und dass wir in der Kraft

Wer zur Gemeinde als Leib Christi hinzukommt, entscheidet sich für ein intensives Miteinander an diesem Ort, mit diesen Mitchristen, ist bereit, seine eigenen Gaben einzubringen und mit allen anderen gemeinsam nach den Geboten und Anordnungen des Wortes Gottes zu fragen.¹⁰ Eine solche Gemeinschaft von Christen, die gemeinsam in der Schrift nach den Geboten des Leibes Christi sucht und diese dann auch gemeinsam lebt, braucht nach kongregationalistischem Verständnis keine Kirchenhierarchie und kein übergeordnetes Lehramt.¹¹ „Durch die Kraft des Heiligen Geistes eignet jeder einzelnen Gemeinde die Befähigung zur verantwortlichen Ordnung ihres Lebens und Gottesdienstes, frei von der Bevormundung durch irgendeine geistliche oder weltliche Autorität.“¹² Sowohl in Fragen der Organisation wie der Lehre kann die Gemeinschaft der Gläubigen vor Ort gemeinsam in der Schrift nach Regeln fragen und diese für sich in Kraft setzen. Verbindlich ist nur, was die Ortsgemeinde aus der Schrift begründet für verbindlich hält, und auch dies nur insoweit, wie sie es nicht dem Einzelnen überlässt, ein anderes

Christi gemeinsam in allen seinen heiligen Geboten und Anordnungen wandeln wollen gemäß der Richtschnur seines Wortes; und gleichermaßen opfern wir uns füreinander in dem Herrn, damit wir gemeinsam in der Ausübung aller dieser Gnadengaben wandeln und solche Pflichten erfüllen, die von uns als Kirche Christi gefordert werden.“

- 10 Daher verzichten viele kongregationalistische Gemeinden darauf, unmündige Kinder zu taufen, da diese den Akt der Aufnahme in den Leib Christi nicht bewusst vollziehen können und die damit verbundene Verantwortung für das geistliche Leben der Gemeinschaft noch nicht wahrnehmen können. Vgl. Brand, E., Baptisten, in: ELThG I (1992), 174-178, der in seiner Zusammenfassung der baptistischen Taufauffassung die Verpflichtung zu „verbindlicher Gemeinschaft“ und „verantwortlicher Bruderschaft“ betont: „Wer durch das Evangelium zur Umkehr geführt wird und die persönliche Antwort des Glaubens gegeben hat, wird durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert. Weil der Glaube konstitutiv zur Taufe gehört, setzt die Taufe das persönliche Bekenntnis des Glaubens voraus. Der Täufling bekennt sich öffentlich zu Jesus Christus, wird seiner Herrschaft übergeben und verpflichtet sich zur Nachfolge in verbindlicher Gemeinschaft der Glaubenden. Die Gemeinde bezeugt mit dem Täufling das Ja Gottes zu ihm und verpflichtet sich zu verantwortlicher Bruderschaft. Der Taufe folgt die Aufnahme in die Gemeinde.“ (176f).
- 11 Es ist daher auch nicht verwunderlich, dass von den in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zusammengeschlossenen Konfessionen bisher nur aus der nicht kongregationalistisch verfassten Evangelisch-methodistischen Kirche eine eigene Dogmatik vorgelegt wurde. (Klaiber, W./Marquard, M., Gelebte Gnade. Grundriss einer Theologie der Evangelisch-methodistischen Kirche, Göttingen²2006)
- 12 Huxtable, J., Kongregationalismus, in: TRE XIX (1990), 452.

Verhalten oder einen anderen Glauben für sich zu praktizieren. Weder eine Synode noch eine Gruppe von Amtsträgern oder Theologen kann beschließen, was in allen Gemeinden gelten soll.

Der Verzicht auf eine die Ortsgemeinde überschreitende Festlegung von Verbindlichkeiten in Lehr- und Ordnungsfragen bedeutet nun allerdings nicht, dass kongregationalistische Gemeinden nicht mit anderen kontinuierlich zusammenarbeiten könnten. Die Gemeinden vor Ort wissen sehr wohl um ihre gegenseitige Ergänzungsbedürftigkeit, auch wenn jede für sich vollständig Leib Christi ist. Um Ziele verfolgen zu können, die einzelne Ortsgemeinden nicht erreichen könnten, haben sich Gemeinden immer wieder zu übergreifenden, nationalen und internationalen Bündnissen und Konfessionen zusammengeschlossen. Hierbei stehen zumeist Fragen der internationalen Mission, der Ausbildung von Geistlichen oder anderen Mitarbeitern, sowie Fragen der Repräsentanz gegenüber der Öffentlichkeit und der Vertretung in interkonfessionellen Gesprächen und Gremien im Vordergrund. All dies ist nur sinnvoll möglich, wenn mehrere Gemeinden aktiv und verbindlich zusammenarbeiten, wenn es gemeinsame Strukturen und Absprachen gibt, wenn Finanzen koordiniert und Positionen nach innen und außen geklärt werden. Letztlich gelingt ein Miteinander selbstständiger Gemeinden nicht ohne ein verbindliches gemeinsames Handeln nach innen und nach außen.

Aber wie funktioniert eine solche Verbindlichkeit innerhalb einer kongregationalistischen Struktur, ohne die Autonomie der Ortsgemeinden anzutasten? Sind nicht Kongregationalismus und Verbindlichkeit auf übergemeindlicher Ebene ein Widerspruch in sich? Im Folgenden werde ich unter Zuhilfenahme systemtheoretischer Überlegungen zu konfessionalistischen Verbindlichkeitsstrukturen (2) das Wechselverhältnis von Autonomie und Verbindlichkeit im Kongregationalismus (3) genauer in den Blick nehmen, um anschließend die Stärken und die Schwächen (4) sowie die Gefährdungen (5) dieses ekklesiologischen Modells herauszuarbeiten und einige theologische Konsequenzen (6) daraus abzuleiten.

2. Konfessionelle Strukturen der Verbindlichkeit

Im Folgenden verwende ich zur Darstellung konfessioneller Verbindlichkeitsstrukturen eine systemtheoretische Perspektive, die sich an der Gesellschaftstheorie des 1997 verstorbenen Bielefelder Soziologen Niklas Luh-

mann orientiert.¹³ Luhmanns Theorie sozialer Systeme beschreibt soziale Phänomene, indem sie sich ganz darauf konzentriert, was sich in sozialen Kommunikationsprozessen ereignet.¹⁴ Soziale Systeme sind nach dieser Theorie sich selbst erzeugende und selbst stabilisierende Kommunikationszusammenhänge.¹⁵ Sie bestehen nicht aus Menschen, sondern aus einem kontinuierlichen Prozess von Kommunikationen, und solange sie existieren, erzeugen sie Kommunikationen aus Kommunikationen nach Maßgabe ihrer eigenen Strukturen. Auch religiöse Teilsysteme wie Kirchen und Gemeinde-

13 Natürlich kann die Systemtheorie Luhmanns im Rahmen eines kurzen Vortrages nicht entfaltet werden. Wer es möchte, kann meine positive Aufnahme und kritische Sicht dieser soziologischen Theorie meinen bisherigen Veröffentlichungen entnehmen. Vgl. Dziewas, R., *Die Sünde der Menschen und die Sündhaftigkeit sozialer Systeme. Überlegungen zu den Bedingungen und Möglichkeiten theologischer Rede von Sünde aus sozialtheologischer Perspektive*, Münster/Hamburg 1995 [Entwürfe 2]; Dziewas, R., *Der Mensch – Ein Konglomerat autopoietischer Systeme?* in: Krawietz, W./Welker, M. (Hg.), *Kritik der Theorie sozialer Systeme. Auseinandersetzungen mit Luhmanns Hauptwerk*, Frankfurt/M. 1992 [stw 996], 113-132; Dziewas, R., *Die Sündhaftigkeit sozialer Systeme. Perspektiven für eine freikirchliche Interpretation der Gesellschaft*, in: *ZThG 1* (1996) 80-94.

14 Um die Eigendynamik sozialer Zusammenhänge klar zu identifizieren betrachtet die Systemtheorie den Menschen nicht als Bestandteil des sozialen Geschehens, sondern nur als notwendige Voraussetzung in der Umwelt sozialer Systeme. Man muss dabei allerdings nicht so weit gehen wie Luhmann selbst, der auch noch die Einheit Mensch in ein Konglomerat unabhängiger Systeme zerlegt. Vgl. hierzu im Besonderen meine Auseinandersetzung mit Luhmanns Anthropologie in Dziewas, *Der Mensch*, 113-132.

15 Luhmann hat für diesen Vorgang der Selbstreproduktion von Kommunikation aus Kommunikation den Begriff der Autopoiese aus der biologischen Systemtheorie Varelas und Maturanas auf soziale Zusammenhänge übertragen. Vgl. Luhmann, N., *Autopoiesis, Handlung und kommunikative Verständigung*, in: *ZfS 11* (1982), 366-379. Danach erzeugen soziale Systeme Kommunikationen aus Kommunikationen, die zur Sicherung der Selbstreferentialität als Handlungen beobachtet werden. Vgl. Luhmann, N., *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt/M. 1987 [stw 666], 193: „Der elementare, Soziales als besondere Realität konstituierende Prozess ist ein Kommunikationsprozess. Dieser Prozess muss aber, um sich selbst steuern zu können, auf Handlungen reduziert, in Handlungen dekomponiert werden. Soziale Systeme werden demnach nicht aus Handlungen aufgebaut, so als ob diese Handlungen auf Grund der organisch-psychischen Konstitution des Menschen produziert werden und für sich bestehen könnten; sie werden in Handlungen zerlegt und gewinnen durch diese Reduktion Anschlussgrundlagen für weitere Kommunikationsverläufe.“

bünde lassen sich auf diese Weise beschreiben.¹⁶ Konfessionen bestehen nach diesem Verständnis nicht aus Menschen oder aus Ortsgemeinden und über-gemeindlichen Institutionen, sondern aus den Kommunikationsprozessen, die im Kontext dieser sozialen Systeme ablaufen.

Soziale Systeme strukturieren ihren kontinuierlichen Kommunikationsprozess, indem sie Erwartungen ausbilden. Durch Erwartungsstrukturen lässt sich erwartetes (mithin wahrscheinliches) von unerwartetem (mithin erklärungsbedürftigem) Verhalten unterscheiden, was den weiteren Kommunikationsvorgang prägt und anregt.¹⁷ Wo mit Verweis auf eine Papstzyklika oder Konzilsbeschlüsse über religiöse Wahrheitsfragen diskutiert und das Verhalten von Geistlichen an ihrer Treue zu den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz gemessen werden kann, geschieht offensichtlich katholische Kommunikation. Demgegenüber wird im Kontext evangelisch-konfessioneller Kommunikation immer mitkommuniziert, dass für Glaubensfragen der Papst im Normalfall nicht von besonderer Bedeutung ist, hingegen die Inhalte der reformatorischen Bekenntnisse durchaus. Die konfessionelle Zuordnung schriftlich-theologischer Kommunikationen ist durch den Bezug auf die jeweils als verbindlich geltenden Autoritäten relativ einfach und dies gilt unabhängig davon, ob es sich um affirmative oder kritische Bezugnahmen handelt.¹⁸ Aber auch die anderen religiösen Kommunikationsformen, das Liedgut, die Liturgien, die Diskussionen in Leitungsgremien oder Bibelkreisen, die Initiativen diakonisch und politisch aktiver kirchlicher Gruppen,

16 Bei religiöser Kommunikation dreht sich letztlich immer alles um die Unterscheidung und die Beziehung zwischen Immanenz und Transzendenz. (Vgl. Luhmann, N., *Die Religion der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 2000 [stw 1581], 77ff sowie Dziewas, R., *Der soziologische Blick auf „das Jenseits der Gesellschaft“*. Eine Einführung in die Grundfragen der Religionssoziologie, in: Nassehi, A./Kneer, G./Kraemer, K. (Hgg.), *Soziologie. Zugänge zur Gesellschaft*, Band 2: *Spezielle Soziologien*, Münster/Hamburg 1995, 315-326, bes. 322ff.) Dabei kann Gott im Kontext christlich-religiöser Kommunikation sowohl auf Seiten der Transzendenz (z.B. als Gott Vater) oder im Bereich der Immanenz (in Christus als dem Sohn Gottes) oder in den Wechselwirkungen von Immanenz und Transzendenz (z.B. im Wirken des Heiligen Geistes) verortet werden. Vgl. Luhmann, N., *Die Unterscheidung Gottes*, in: ders., *Soziologische Aufklärung 4*, Opladen 1987, 236-253, bes. 246f.

17 Vgl. Luhmann, *Soziale Systeme*, 426-436.

18 Man kann evangelische und katholische Veröffentlichungen zu theologischen Fragen meist schon daran unterscheiden, worauf in den Fußnoten verwiesen wird.

ja selbst die persönliche Frömmigkeit des Einzelnen und seine Gebetsformen besitzen zumeist erkennbare konfessionstypische Strukturen.

Die meisten Konfessionen besitzen darüber hinaus für die Verbindlichkeit von Lehraussagen, liturgischen Formen und Kasualien oder für die Sicherung ihrer finanziellen Verpflichtungen konfessionstypische Erwartungsstrukturen. Im einen Fall sind es vielleicht Konzils- oder Synodenbeschlüsse, im anderen Fall Richtlinien oder Agenden oder im dritten Fall ein Kirchensteuersystem, das dafür sorgt, dass die erwartbare Beteiligung der Mitglieder an der Finanzierung der eigenen Kirche auch erfolgt. Keine dieser Erwartungsstrukturen kann sicherstellen, dass nicht innerhalb einer Konfession auch Anderes geglaubt, anders gehandelt oder anders gezahlt wird, als es verbindliche Erwartung ist, aber Erwartungsstrukturen schaffen dennoch eine gewisse Sicherheit. Man weiß, was einem im Normalfall begegnet, wenn man in einen katholischen oder evangelischen Gottesdienst geht, auch wenn es durchaus vielfältige Gottesdienstformen geben kann. Man kann erwarten, was bei einer Beerdigung oder Trauung geschehen wird, und jedes Steuerprogramm errechnet automatisch, welche finanziellen Konsequenzen der Eintritt in oder der Austritt aus einer Kirche hat.

Erwartungsstrukturen schaffen Normalitäten, an denen sich die Kommunikation orientiert. Kommunikation wird strukturiert durch das, was zunächst im Kommunikationskontext einer Konfession als relevant und gültig unterstellt werden kann. Wird davon abgewichen, indem Anderes geglaubt oder anders gehandelt wird, ist dies zumeist erklärungsbedürftig – es sei denn, man bewegt sich in Kommunikationszusammenhängen wie dem Markt der Möglichkeiten eines Kirchentages, wo von der geltenden Erwartungsstruktur abweichendes Kommunizieren geradezu erwartet werden muss.

Bei alledem gibt es allerdings einen wichtigen Unterschied hinsichtlich der Verbindlichkeit bestehender Erwartungsstrukturen. Als *normativ* gelten Erwartungen, an denen ein System auch dann festhalten will, wenn die Erwartungen enttäuscht werden, während man Erwartungen, bei denen sich ein System für diesen Fall veränderungsbereit zeigt, als *kognitiv* bezeichnen kann.¹⁹ Zumeist reagieren Systeme bei normativen Erwartungen mit Sanktio-

19 Vgl. Luhmann, Soziale Systeme, 437: „Die Orientierung des Erwartens am Enttäuschungsfall bedeutet die Orientierung an einer Differenz. Die Differenz geht vom Enttäuschungsfall aus, sie besteht also nicht in der Frage, ob die Erwartung enttäuscht wird oder nicht. Das Unsichere, die Enttäuschung, wird vielmehr so behandelt, als ob es sicher wäre, und die Frage ist dann: ob man in diesem Falle die Erwartung aufgeben oder ändern würde oder nicht. Lernen oder Nichtlernen,

nen auf Erwartungsenttäuschungen. Das System ist nicht gewillt, seine Struktur zu ändern, also versucht es Strukturkonformität durch Sanktionen zu erzwingen. Ein katholischer Geistlicher der demonstrativ ein ökumenisches Abendmahl austeilt, wird mit Sanktionen rechnen müssen, ebenso wie ein evangelischer Geistlicher, der sich weigert, Rücksicht auf die Beschlüsse seines Gemeindegemeinderates zu nehmen, oder ein baptistischer Pastor, der einen Säugling tauft. Die Konsequenzen mögen jeweils unterschiedliche sein, aber sowohl das katholische Eucharistieverständnis wie die gemeindlichen Leitungsstrukturen der evangelischen Landeskirche oder die baptistische Taufpraxis sind normative Erwartungsstrukturen, deren Enttäuschung nicht einfach nur zur Kenntnis genommen wird. Demgegenüber geschieht genau dies bei *kognitiven* Erwartungsstrukturen. Man erwartet z.B. ein bestimmtes Verhalten von den Mitgliedern einer Glaubensgemeinschaft, aber mitunter bleibt nur zu konstatieren, dass diese Erwartungen zwar vielleicht einmal zutreffend gewesen sein mögen, eine weitere Aufrechterhaltung allerdings wenig realitätsnah wäre. Auch kognitive Erwartungen haben den Charakter des Verbindlichen, auch sie geben eine Normalität vor, allerdings wird das System auf die Abweichung von diesen Erwartungen nicht mit Sanktionen und Aufrechterhaltung der Erwartungen, sondern durch Lernen und Neustrukturierung seiner Kommunikationsprozesse reagieren. Wenn die Menschen z.B. nicht mehr in die Gottesdienste gehen, kann sich eine Kirche entscheiden, ob sie an ihren geprägten Gottesdienstformen und -angeboten normativ festhält, oder ob sie durch Veränderung der Angebote und die Entwicklung neuer Gottesdienstmodelle kognitiv reagieren will. Je verpflichtender die bestehenden Strukturen, desto schwerer wird die Entscheidung für die Veränderung, je niedriger ihr Verpflichtungscharakter desto leichter fällt die Neuausrichtung einer Erwartungsstruktur.

3. Verbindlichkeit von Erwartungsstrukturen im Kongregationalismus

Auch in kongregationalistischen Kirchen und Gemeindebünden gibt es normative und kognitive Erwartungsstrukturen. Für das Thema „Verbindlichkeit in kongregationalistischer Struktur“ sind dabei zwei konkurrierende Prinzi-

das ist die Frage. Lernbereite Erwartungen werden als Kognitionen stilisiert. Man ist bereit, sie zu ändern, wenn die Realität andere, unerwartete Seiten zeigt. [...] Dagegen werden lernunwillige Erwartungen als Normen stilisiert. Sie werden auch im Enttäuschungsfalle kontrafaktisch festgehalten.“

prien konstitutiv: Das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit auf der einen und das Prinzip Einheit und Einmütigkeit auf der anderen Seite.²⁰

Das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit ist für kongregationalistische Gemeinschaften ein wesentliches Element von Theologie und Gemeindeleben, da die meisten eine bewusste Entscheidung für den Glauben zur Voraussetzung der Mitgliedschaft machen. Zudem betonen die meisten kongregationalistisch verfassten Gemeinden den Wert der Gewissensfreiheit und der notwendigen Vielfalt unterschiedlicher Ansichten innerhalb einer Gemeinde.²¹ In kongregationalistischen Gemeinden wird zudem erwartet, dass jedes Mitglied selbstständig und regelmäßig in der Schrift liest und aus dem Gelesenen für ethische Fragen seines Lebens selbst Verantwortung übernimmt. Auch die Beteiligung an der Finanzierung der Gemeinde ist im Allgemeinen nicht über Kirchensteuern geregelt, sondern geschieht über die Erwartung, dass jedes Gemeindeglied sich frei nach seinen Möglichkeiten für einen Gemeindebeitrag entscheidet und diesen dann regelmäßig gibt. Es gibt keine Gemeindegliedentscheidungen, die einen Einzelnen zu einem Beitrag verpflichten könnten, es gibt nur den unverbindlichen aber biblisch begründbaren Vorschlag,

20 Ich entwickle hier einen Gedanken weiter, den ich erstmals im Jahre 2001 angesichts der schwelenden Streitigkeiten im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland auf der Jahrestagung der Gesellschaft für Freikirchliche Theologie und Publizistik vorgetragen habe. Vgl. Dziewas, R., Warum Baptisten immer streiten müssen, in: ZThG 7 (2002) 9-15.

21 Douglas Horton hat diesbezüglich von einem „Geist des Kongregationalismus“ gesprochen und ihn mit den Worten charakterisiert: „– ein Geist verantwortlicher Freiheit unter Christus, ein Geist, der die gemeinsame Treue zu Ihm [Christus, Erg. R.D.] mit der Bereitschaft verbindet, jede nur mögliche Erscheinungsform zu tolerieren, die nicht dieser gemeinsamen Treue widerspricht“ (Horton, D., Der Kongregationalismus im Dialog mit „Glauben und Kirchenverfassung“, in: Goodall, N., Der Kongregationalismus, Stuttgart 1973 [Die Kirchen der Welt 10], 132-145, Zitat 145), und er verweist dabei auf den Wahlspruch eines der ersten britischen Kongregationalisten Jeremiah Burroughes (1599–1646) „Verschiedene Meinungen und die Einheit derer, die ihre Meinungen vertreten, ist kein Widerspruch in sich.“ (144) Für den Baptismus kann Popkes, W., Gemeinde – Raum des Vertrauens. Neutestamentliche Beobachtungen und freikirchliche Perspektiven, Wuppertal/Kassel 1984, 223 demgemäß feststellen: „Der Baptismus hat weithin ein oft erstaunlich breites Spektrum an Meinungen, Ansichten und Überzeugungen zugelassen, wenn nur die grundlegende Glaubensrichtung klar war. Er hat theologische Liberalität gepflegt (was nicht mit Liberalismus zu verwechseln ist!), indem er sich bewusst war, dass wir Menschen unterschiedlich sind.“ [Herv. i. Orig.]

den Zehnten zu geben, an dem sich dann auch viele Gemeindemitglieder orientieren.²² Das Prinzip der Freiheit und Freiwilligkeit ist somit ein Identität stiftendes Merkmal kongregationalistisch verfasster Gemeinden.²³

Gleiches wie in der Ortsgemeinde gilt auf der Ebene kongregationalistischer Gemeindeverbände. Mit der Autonomie der Ortsgemeinde steht das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit jeder Form von Kirchenhierarchie und zentraler Leitung entgegen. Sogar die innerkirchlichen Finanzstrukturen beruhen zu- meist auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. So beschließt z.B. der Bundesrat, die Delegiertenversammlung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Deutschland, einen Haushalt für den Gemeindebund, der voraussetzt, dass jede Gemeinde für jedes Mitglied eine bestimmte Summe für die überge- meindliche Arbeit zur Verfügung stellt. Diese Summe aber kann der Bundes-

22 So führt eine 1986 erstmals in Buchform erschienene Informationsschrift für neue Gemeindemitglieder im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland zur Praxis des Zehnten aus: „Die Gemeinde ist eine Freiwilligkeits- gemeinde und ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf das Opfer der Gemeindeglieder angewiesen. Dabei hat sich das regelmäßige Geben des Zehnten bewährt. Es ermöglicht einen ordentlichen Haushalt der Gemeindekasse. Wer Glied einer Gemein- de ist, gibt deshalb seinen individuellen Gemeindebeitrag. Wie hoch dieser Beitrag ist, muss jeder von seinen Möglichkeiten her festlegen. Dass jeder auf zehn Prozent dessen, was einem für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht, verzichten kann, ohne selbst zu kurz zu kommen, ist eine feststehende Erfahrung. [...] Der Zehnte ist eine Möglichkeit, auch in Geldangelegenheiten konsequent christlichen Lebensstil zu praktizieren. [...] Ein Christ ist bereit, sich sein Engage- ment im Glauben und seine Gliedschaft in der Gemeinde etwas kosten zu las- sen.“ (Walter, K.-H. (Hg.), Vom Leben in der Gemeinde. Eine Einführung für Mitglieder Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden. In Zusammenarbeit mit G. Balders, M. Beutel, H. Priebe und J. Schütte, Wuppertal/Kassel ⁴1995, 28.) Diese Kombination von klar formulierter Erwartung bei gleichzeitiger Betonung der persönlichen Freiheit und Verantwortung ist typisch kongregationalistisch.

23 Dies schließt jedoch nicht aus, dass traditionell gewachsene Erwartungsstrukturen mit der Begründung „Das war bei uns schon immer so!“ oder „Das haben wir noch nie so gemacht!“ dennoch die Freiheit des Einzelnen unter einen gehörigen Konformitätsdruck stellen können. Zu einer harten Verbindlichkeit führt dies aber nur dort, wo eine Gemeinde auf abweichende theologische Äußerungen bzw. auf von der erwarteten Normalität abweichendes Verhalten mit der Sanktion des Gemein- deausschlusses reagiert. Jedoch hat die Zahl derartiger Entscheidungen in den meisten Freikirchen aufgrund der zunehmenden innergemeindlichen Pluralität stark abgenommen, und häufig kommen bei starken Normkonflikten die Betroffen- en dem Ausschluss aus der Gemeinde durch Austritt zuvor (Vgl. Swarat, U., Gemeindezucht c) in Freikirchen, in: ELThG II (1993) 725f, hier 726).

rat als höchstes Entscheidungsgremium der Freikirche nicht verbindlich festsetzen, da eine solche Entscheidung die Ortsgemeinden binden würde. Die festgelegte Summe wird den Gemeinden daher nur „zur Zahlung empfohlen“ mit der Konsequenz, dass die Geschäftsführung des Bundes sie nicht einziehen kann, sondern darum werben muss, dass auch wirklich alle Gemeinden ihren Beitrag an den Gemeindebund bezahlen.²⁴

Das Prinzip von Freiheit und Freiwilligkeit besitzt im Kongregationalismus also sowohl auf der Ebene der Ortsgemeinde, wie auf der des Gemeindeverbundes Identität stiftende Kraft. Aber dennoch kann auch in kongregationalistisch verfassten Gemeinden nicht jeder machen, was er will, denn Freiheit ist nicht gleich Beliebigkeit. Es gibt, auch wenn normative Absicherungen weitgehend fehlen, eine erwartete Normalität, also Erwartungsstrukturen, deren Enttäuschung Diskussionen auslösen. Erfahrungsgemäß nehmen es Gemeinden z.B. nicht einfach hin, wenn einzelne Mitglieder die Normalität der Ehe durch ein abweichendes Sexualverhalten offen in Frage stellen, und ein Gemeindebund geht nicht kommentarlos darüber hinweg, wenn einzelne Gemeinden Neuerungen einführen, also zum Beispiel eine Frau als Pastorin berufen, obwohl dieses Amt doch ursprünglich Männern vorbehalten war. Beides sind Themen, die in den letzten Jahrzehnten in verschiedenen kongregationalistischen Gemeindebünden intensiv und zum Teil heftig diskutiert wurden. Wenn nur das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit Identität stiftend wäre, dürfte es in kongregationalistischen Gemeindeverbänden eigentlich derartige theologische Streitigkeiten gar nicht geben, sondern höchstens ein Nebeneinander der Einzelnen und der Gemeinden. Doch dem steht als zweites, Identität stiftendes und damit Erwartungen prägendes Prinzip, das Prinzip von Einheit und Einmütigkeit entgegen.

In den einzelnen Ortsgemeinden prägt das Prinzip von Einheit und Einmütigkeit das Leben in der Gemeinde sowohl theologisch wie praktisch. Als freiwilliger Zusammenschluss überwiegend aktiver Gläubiger fühlen sich die Mitglieder miteinander verbunden, sehen sie sich konkret vor Ort als Glieder an dem einen Leib Christi, wo alle mitleiden, wenn nur ein Glied leidet und wo die Gemeinschaft auf kein Glied verzichten kann. Diesem Wissen um die Zusammengehörigkeit entspricht das Bestreben nach Harmonie. Man prakti-

24 Im Ergebnis kommt meist in etwa die angepeilte Summe zusammen, auch wenn manche Gemeinden nichts, andere weniger, dritte dafür mehr geben als vom Bundesrat beschlossen, und manche Einzelspender das ausgleichen, was manche Gemeinden nicht zu geben bereit sind.

ziert demokratische Abstimmungen, wünscht aber möglichst einmütige Beschlussfassungen und verzichtet daher häufig auf die Durchsetzung knapper Mehrheiten. Deshalb wird lieber noch ein Gemeindeforum oder ein Tag des Gebetes eingeschoben, bevor eine strittige Entscheidung gefällt wird.²⁵ Immer wieder wird von Grund auf nach der biblischen Begründung gefragt, werden die theologischen und praktischen Konsequenzen in der Versammlung der Gemeinde bedacht, bevor letztlich entschieden wird. Ja, manchmal hat man den Eindruck, dass nach dem Prinzip von Einheit und Einmütigkeit am Ende die Minderheit lieber zustimmt, als sich noch einmal über die einschlägigen Bibelstellen und alle bereits diskutierten Argumente belehren zu lassen.

Ähnliches gibt es selbstverständlich auch auf der Ebene kongregationalistisch verfasster Gemeindeförderung, nur dass hier die Begriffe anders lauten. Hier spricht man von Identität und Gemeinschaft, von Miteinander und Gemeinsamkeit. Auch hier verhindert das Streben nach Einmütigkeit manche schnelle Entscheidung, denn die erforderlichen Diskussionsprozesse brauchen Zeit. Es werden Arbeitsgruppen eingesetzt und Diskussionstage geplant, theologische Aufsatzsammlungen und Publikationen erstellt und alle Zwischenergebnisse immer wieder in den Ortsgemeinden diskutiert. Und am Ende eines solchen, mitunter mehrjährigen Prozesses wird dann im Zeichen von Einheit und Einmütigkeit um eine gemeinsame Sprachregelung gerungen, die alle

25 Dabei dienen sowohl basisdemokratische Verfahren als auch Gebete der Suche nach dem gemeinsam erkannten Willen Gottes für die Gemeinde, wie die im Jahre 1992 in Hoddesdon durch die Ratsversammlung der Europäischen Baptistischen Föderation angenommene Stellungnahme zur baptistischen Identität zeigt. In dieser wird die Grundaussage „7. Wir bejahen die Freiheit und die Verantwortung jeder Ortsgemeinde, den Willen Gottes für ihr eigenes Leben und ihren Dienst zu entdecken.“ wie folgt ausgeführt: „Die Mitglieder von baptistischen Ortsgemeinden treffen sich zu ‚Gemeindeforumen‘, um unter der Herrschaft Christi über ihre eigenen Angelegenheiten, sowohl in praktischer als auch in geistlicher Hinsicht, zu beschließen. Die Versammlung trifft übereinstimmende Entscheidungen im Hinblick auf jeden Bereich des Gemeindelebens, einschließlich der Gestaltung des Gottesdienstes und der Berufung eines Pastors für den Gemeindedienst. Wichtige Entscheidungen werden in der Regel durch einen demokratischen Abstimmungsprozess herbeigeführt, wobei jedoch das Ziel der Versammlung nicht darin besteht, dass Gruppen für ihre Anliegen Stimmen gewinnen, sondern dass jeder den Willen Christi für seine Gemeinde erkennt.“ (Abgedruckt in: Beasley-Murray, P./Guderian, H., Miteinander Gemeinde bauen. Ein anderer Weg, Kirche zu sein, Wuppertal/Kassel 1995, 295-307, Zitat 302.)

mittragen können. Diskussion allerdings verebben auch wieder, wenn in der Gemeindepraxis oder auf der Ebene des Gemeindebundes neue Regeln und Ordnungen gefunden wurden, mit denen fast alle leben können, weil sie neben einer grundsätzlichen Klärung auch noch genügend Ausnahmen von der Regel zulassen, um sowohl dem Prinzip der Freiheit als auch dem der Einmütigkeit Rechnung zu tragen. Dabei müssen letztlich nicht unbedingt niedergeschriebene und formal beschlossene Regeln entstehen. Oft setzt sich am Ende einfach eine neue Praxis durch, oder es wächst ein verändertes Vorgehen, eine neue, allgemein akzeptierte Überzeugung, die solange gilt, bis sie wieder in Frage gestellt wird. Die Normalität verändert sich, die Ausnahme wird irgendwann zur Alternative, dann zur neuen Normalität. Doch der Weg dahin ist lang und die Versuchung ist groß, entweder vorher das Prinzip der Freiheit und Freiwilligkeit zu opfern, um klare einheitliche Regeln und größtmögliche Geschlossenheit zu erreichen, oder aber das Prinzip der Einheit und Einmütigkeit über Bord zu werfen, um sich die Zeit des Ringens um Kompromisse und gegenseitiges Verständnis zu ersparen.

Dass das Gegeneinander der Identität stiftenden Prinzipien zu einem letztlich unlösbaren, weil ständig in allen Bereichen der Theologie und der Gemeindeorganisation neu auszutarierenden Dauerkonflikt führt, macht zugleich die Stärke wie die Schwäche des kongregationalistischen Umgangs mit dem Thema Verbindlichkeit aus.

4. Die Stärken und Schwächen des kongregationalistischen Umgangs mit der Verbindlichkeit

Die zentrale Stärke des kongregationalistischen Modells kann man in der grundsätzlichen Flexibilität und Entwicklungsfähigkeit der Kirche in Glaubens- und Organisationsfragen sehen. Es gibt keine, die gesamte Glaubensgemeinschaft auf Dauer bindenden Entscheidungen, keine festgeschriebenen Traditionen, auf die sich die Gemeinschaft für alle Zeiten festlegen könnte.²⁶

26 So besitzt zum Beispiel das Glaubensbekenntnis des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. eine Präambel, in der ausdrücklich festgestellt wird: „Dieses Glaubensbekenntnis ist Ausdruck und Zeugnis der Übereinstimmung der Gemeinden im Glauben. Es kann also nicht selbst Gegenstand des Glaubens oder bindendes Glaubensgesetz sein. Als zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift wird es durch diese begründet und begrenzt. Es setzt das Apostolische Glaubensbekenntnis als gemeinsames Bekenntnis der Christenheit voraus und bleibt offen für die künftige Bekundung der Wahrheit...“

Man hat den kongregationalistisch verfassten Freikirchen mitunter Geschichtslosigkeit vorgeworfen, aber hinter der geringen Aufmerksamkeit für die Vergangenheit steckt durchaus System. Die Historie ist für kongregationalistisch verfasste Freikirchen kein Argument an sich, sie wird meist nur herangezogen, um zu erklären, wie das normal wurde, was gegenwärtig als verbindlich gilt. Grundsätzlich kann sich jede Gemeindeversammlung über frühere Beschlüsse hinwegsetzen, kann jede Delegiertenversammlung auf Bundesebene frühere Entscheidungen revidieren. Es gehört zur kongregationalistischen Erwartungsstruktur, dass jede Form von Verbindlichkeit keinen Anspruch auf Dauer hat. Sie gilt, solange nichts anderes beschlossen wird, oder sich keine neue Normalität im Alltag der Gemeinden entwickelt hat.

Ich möchte dies an einem Beispiel aus dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden verdeutlichen: In den Anfängen des Baptismus galt es als biblisch begründete Selbstverständlichkeit, dass der Verkündigungsdienst nur Männern vorbehalten war.²⁷ Dann ließen im letzten Jahrhundert einzelne Gemeinden auch Frauen predigen, weil sie entdeckten, dass auch weibliche Mitglieder die Gabe der Verkündigung und der Lehre haben können. Dies war zunächst die dem Prinzip Freiheit und Autonomie geschuldete Ausnahme von der Regel. Dann stellte sich aber die Frage, ob für Frauen mit der Gabe der Verkündigung nicht auch eine entsprechende Ausbildung zugänglich sein müsste. Dies wurde nun eine auf Ebene der Bundesgemeinschaft heiß diskutierte Frage, denn die Pastorenausbildung war eine übergemeindlich verantwortete und finanzierte Aufgabe. Man bestätigte am Ende eines langen Diskussionsprozesses, dass nur Männer Pastoren werden können, gestattete aber in Ausnahmefällen die Ausbildung von Frauen am Theologischen Seminar des Bundes, allerdings verbunden mit dem Beschluss, damit

(Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R., Rechenschaft vom Glauben – Stand 26.05.1995, 1) Dementsprechend wurde der Text dieses Bekenntnisses vom Bundesrat des BEFG auch nur „entgegengenommen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen“ (16), wobei für den zuletzt überarbeiteten Taufartikel ausdrücklich ergänzt wurde: „bis weiterreichende gemeinsame Erkenntnisse gewonnen sind.“ (ebd.).

27 Eine Erwartungsstruktur, die in vielen und nicht nur kongregationalistisch verfassten Denominationen bis heute aufrecht erhalten wird (Vgl. Geldbach, E., Die Stellung unterschiedlicher Kirchen zur Frauenordination, in: ZThG 4 (1999) 100-120).

nicht unter der Hand den Dienst einer Pastorin einzuführen.²⁸ Nachdem es dann aber erst einmal ausgebildete Theologinnen im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) gab, gab es auch Gemeinden, die diese, zum Teil gemeinsam mit ihren Ehemännern in eine hauptamtliche Tätigkeit übernahmen. Damit gab es zwar offiziell immer noch keine Pastorinnen des BEFG, wohl aber einzelne Gemeinden im BEFG, die hauptamtliche Mitarbeiterinnen im pastoralen Dienst hatten. Die Folge war, dass man eine neue Klärung auf Bundesebene suchte, und sie in der offiziellen Einführung des Amtes der theologischen Mitarbeiterin fand – ein allerdings nur kurzfristig lebendes Konstrukt, da die Gemeinden ihre theologischen Mitarbeiterinnen selbstverständlich bald als Pastorinnen bezeichneten. Als der Dienst von Frauen dann zunehmend zur Normalität wurde, brauchte man auf Bundesebene nur noch die „Ordnung für Pastoren und theologische Mitarbeiterinnen“ in „Ordnung für Pastoren und Pastorinnen“ umzubenennen, um den letzten Schritt dahin zu tun, dass heute im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland sowohl Pastoren als auch Pastorinnen gleichberechtigt ihren Dienst tun können,²⁹ ohne dass deshalb heute schon alle Gemeinden bereit wären, eine Pastorin zu berufen.

28 Man ahnte also offenbar bereits, worauf die Sache hinauslaufen würde, aber nur mit einer solchen Kompromissformel konnte beiden Grundprinzipien des Kongregationalismus Rechnung getragen und eine weitgehend einmütige Entscheidung auf übergemeindlicher Ebene erreicht werden. Ein Vorgang, der sich in ähnlicher Weise zunächst im BEFG in der DDR und danach auch im BEFG der Bundesrepublik Deutschland abspielte. Vgl. dazu die reflektierenden Erfahrungsberichte von Geisser, Chr., Als Pastorin in einer freikirchlichen Gemeinde, in: Haubeck, W./Heinrichs, W. (Hgg.), Pastorinnen. Aspekte zu einem aktuellen Thema, Witten 2008, 125-149 sowie Rossol, C., Zwischen Akzeptanz und Ignoranz. Erfahrungen und Beobachtungen zum Dienst von Pastorinnen im BEFG, in: ZThG 14 (2009) 261-269.

29 Vgl. zu diesem Vorgang auch: Swarat, U., Der Gemeindebund – mehr als ein Zweckverband? in: Theologisches Gespräch 2001, Beiheft 2: „Was ist der Bund...?“ Beiträge zu einer Theologie des Gemeindebundes, 3-32, 11f, der diesen Vorgang allerdings als ein zu kritisierendes Beispiel für eine zu weit gehende Autonomie der Ortsgemeinden anführt, und darauf hinweist, dass „die vorzeitige und unabgestimmte Einführung des Pastorinnendienstes durch einzelne Gemeinde und Vereinigungen nicht kritisiert, sondern vom Bundesrat einfach zur Kenntnis genommen und nachträglich legalisiert [wurde]. Der Gedanke, dass Einzelgemeinden – um der Einheit und Gemeinschaft im Bund willen – den Beschlüssen des Bundesrates nicht vorgreifen sollten, ist offenbar selbst der Bundesleitung nicht gekommen oder von ihr als zweitrangig angesehen worden.“ (12)

Parallele Beobachtungen lassen sich für die Entwicklung von Mitgliedschaftsregeln, für ethische Verhaltensnormen, für Ausbildungskonzepte oder Organisationsstrukturen machen. Immer wieder führt die Freiheit des Einzelnen, zusammen mit der Autonomie der Ortsgemeinde zu Ausnahmen von den als verbindlich geltenden Regeln, dies führt bei Bewährung der Ausnahmen über langwierige Diskussionsprozesse, Kompromisse und langsame Anpassung zu einer schrittweisen Veränderung dessen, was in einer kongregationalistisch verfassten Glaubensgemeinschaft als verbindlich gilt. Ähnliches ließe sich über die Entwicklung von Glaubensinhalten ausführen. Die Bedeutung der Schrift und ihre historisch-kritische Auslegung, der Gegensatz von evolutionärem und kreationistischem Schöpfungsverständnis, das Verständnis der Geistesgaben, apokalyptische Endzeiterwartungen oder die missionarische oder diakonische Bestimmung des Auftrags der Gemeinde werden in vielen Freikirchen seit langem kontrovers diskutiert. Dabei ist vieles in Bewegung geraten und einzelne Gemeinden haben sich auch innerhalb ihrer Gemeindebünde sehr unterschiedlich positioniert.

Das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit ist ein ständiger Motor für Veränderungsprozesse. Neue Entwicklungen kommen zumeist von der Basis des Gemeindelebens und verändern sukzessive eine Bundesgemeinschaft. Es gibt keine Hierarchie, die derartige Veränderungen grundsätzlich einschränken oder aufhalten könnte, allenfalls können Entwicklungen gebremst und die Kompromissfindung moderiert werden. Letztlich aber entscheiden die Gemeinden vor Ort, was bei ihnen als verbindlich gilt. Damit sichert die kongregationalistische Struktur ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit an Veränderungen der gesellschaftlichen Umwelt, neue Herausforderungen und regionale Unterschiede. Allerdings ist diese Anpassungsfähigkeit eine langwierige, nicht steuerbare Entwicklung, womit wir bei den Schwächen des kongregationalistischen Konzeptes wären.

Kongregationalistisch verfasste Gemeindebünde sind gleichsam Prototypen sich evolutionär entwickelnder Konfessionen. Aufgrund des Fehlens einer Kirchenhierarchie und eines verbindlichen Lehramtes besteht kaum eine Chance, zielgerichtet die Gesamtorganisation einer kongregationalistischen Freikirche zu verändern ohne das Grundprinzip des Kongregationalismus zu verlassen. Die Leitung eines solchen Gemeindebundes ist eben keine Kirchenleitung mit innerkirchlicher Machtstruktur. Natürlich gibt es Machtpositionen und Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den Entwicklungsprozess der Konfession auch in kongregationalistischen Gemeindebünden, aber diese beruhen dann überwiegend auf informellen Beziehungen. Entweder entstehen

theologisch oder kirchenpolitisch motivierte Bündnisse oder es gibt die Möglichkeit, für bestimmte Vorhaben finanzkräftige Spender zu requirieren oder charismatische Führungspersönlichkeiten sammeln Gefolgschaften. Aber all dies stärkt selten die innerkirchlich-organisatorische Führungskompetenz kirchenleitender Gremien; eher profitieren davon deren innerkirchliche Opponenten.

Der permanente Dauerkonflikt sich langsam entwickelnder Entscheidungsprozesse auf Gemeinde- wie auf Bundesebene stellt hohe Anforderungen an die Streitkultur in jeder Ortsgemeinde und der Bundesgemeinschaft.³⁰ Das Ringen um Kompromisse, die nicht nur mehrheitsfähig sind, sondern möglichst einmütige Zustimmung finden, gleicht mitunter der Quadratur des Kreises, verlangt einen hohen, meist ehrenamtlich zu leistenden Einsatz und generiert mitunter hohe Frustrationsraten bei allen Beteiligten. Und liegt dann endlich eine Entscheidung vor, ist ihre Stabilität zumeist nicht von langer Dauer. Da aber die Streitkultur und der Einigungswille in kongregationalistischen Gemeinden und Konfessionen nicht immer ausreichend ist, um Konflikte auf Dauer zu entschärfen oder für alle tragbare Kompromisse zu finden, kommt es in kongregationalistischen Gemeinden und Bündnissen auch immer wieder zu Trennungen und Brüchen: Wenn Gemeindeglieder in ihrer Ortsgemeinde das Gefühl haben, die gefundenen Kompromisse nicht mehr mittragen zu können, kann dies dazu führen, dass sie aus ihrer Gemeinde austreten, um sich einer anderen Kirche oder Gemeinde vor Ort anzuschließen, in denen sie eine stärkere Zustimmung zu der eigenen theologischen oder ethischen Position vermuten. Und ähnlich können auch ganze Gemeinden reagieren, wenn sie erleben, dass der Gemeindebund sich in eine Richtung entwickelt, in die sie nicht mitzugehen bereit sind. Dann kann es dazu kommen, dass solche Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden einen Gemeindebund verlassen, um sich einem ähnlich strukturierten, aber theologisch anders ausgerichteten Verbund von Gemeinden anzuschließen, einen neuen Gemeindebund zu gründen oder als isolierte Ortsgemeinde ohne konfessionelle Einbindung weiterzuarbeiten.

Dass sich in vielen inhaltlichen, organisatorischen und theologischen Fragen keine Übereinstimmung der gesamten Glaubensgemeinschaft herstellen lässt, erschwert kongregationalistischen Gemeindebünden die Außendarstellung ihrer konfessionellen Identität sowie die Erarbeitung von Konsenserklärungen.

30 Vgl. dazu meine Ausführungen in Dziewas, R., Warum Baptisten immer streiten müssen, in: ZThG 7 (2002) 9-15.

gen im interkonfessionellen Dialog. Auch wenn es eine gewisse Normalität und damit auch Erwartbarkeit gibt, was z.B. eine Evangelisch-Freikirchliche Baptistengemeinde oder eine Freie Evangelische Gemeinde ausmacht, wie diese vor Ort konkret aussieht, weiß man nie. Die Gottesdienstabläufe reichen von gemäßigt-liturgisch mit Predigt, Choralgesang und Orgelbegleitung bis zu familiär-chaotisch mit schauspielerischen Einlagen, Anbetungsliedern und Lobpreisband. Manche Gemeinden sind politisch-diakonisch aktiv, andere ausschließlich evangelistisch-missionarisch, manche leben eine große Offenheit, andere erinnern an exklusive Zirkel. Mag auch ein Gemeindebund wie der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden aktiv in der ACK mitarbeiten und die Charta Oecumenica unterzeichnen, weil die meisten Gemeinden sich aktiv am ökumenischen Miteinander der Konfessionen beteiligen, eine einzelne Gemeinde vor Ort kann sich dennoch offen antiökumenisch positionieren und jede Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen verweigern.

All dies macht es natürlich auch den Repräsentanten einer kongregationalistisch verfassten Freikirche mitunter schwer, die bunte Vielfalt nach Innen wie nach Außen zu vertreten. Eine geringe Verbindlichkeit im Innern erschwert den interkonfessionellen Dialog, wenn man es auf der anderen Seite mit Gesprächspartnern zu tun hat, für die ein höheres Maß innerkirchlicher Verbindlichkeit in Lehraussagen und Strukturen „normal“ ist und die daher eine solche Verbindlichkeit auch von ihrem kongregationalistischen Gegenüber erwarten. Nicht selten haben gerade diejenigen, die einen kongregationalistischen Gemeindebund nach außen vertreten müssen, sich zumindest ein Bischofsamt oder eine synodale Verfassung oder eine stärkere zentrale Führungskompetenz für die Leitungsgremien ihrer Freikirche gewünscht.³¹ Andererseits hat es angesichts der ständigen innerkirchlichen Auseinandersetzungen auch immer wieder den Wunsch gegeben, das Streben nach Einmütigkeit aufzugeben und den Gemeindebund zu einem nicht einheitlich

31 Vgl. Lütz, D., Welche theologische Begründung hat ein Bund selbständiger Ortsgemeinden aus der Sicht der ökumenischen Bewegung? In: Theologisches Gespräch 2001, Beiheft 2: „Was ist der Bund...?“ Beiträge zu einer Theologie des Gemeindebundes, 63-68, der diese Versuchung mit den Worten charakterisiert: „Nun hat allerdings das Bodenpersonal jeder Kirche eine unstillbare Sehnsucht zu Höhenflügen nach oben. Auch Freikirchen haben es satt, immer nur ‚Gemeinde‘ zu sein, wenn sich die ‚Kirchen‘ treffen.“ (65)

geprägten Dachverband selbstständiger Gemeinden zu machen,³² womit in beiden Fällen die kongregationalistische Struktur akut gefährdet wäre.

5. Die Gefährdung der kongregationalistischen Struktur im Umgang mit der Verbindlichkeit

Die Beibehaltung einer kongregationalistischen Struktur ist zunächst einmal für alle Beteiligten unbequem. Sie gewährt zwar viele Freiräume, von denen alle gerne Gebrauch machen, aber da Glaubensfragen Überzeugungsfragen sind, wird es mitunter als leidvoll erlebt, dass es grundsätzlich unmöglich ist, die eigenen theologischen Überzeugungen oder die eigenen kirchenpolitischen Schwerpunkte im gesamten Gemeindebund durchzusetzen. Die einen würden am liebsten jede Form historisch-kritischer Exegese ausschließen, die anderen jedes fundamentalistisch-kreationistische Gedankengut ausmerzen. Die einen wollen einen konservativeren, die anderen einen liberaleren Gemeindebund. Aber keine Seite kann mehr erreichen, als dass die eigene Position zur Mehrheits- oder Normalposition wird, ihr mithin eine auf Erwartbarkeit gründende relative Verbindlichkeit zukommt. Aber das Spiel der Kräfte kann sich verschieben, es wird nie gewonnen, solange ein Gemeindebund an den kongregationalistischen Prinzipien von Freiheit und Autonomie auf der einen und Einheit und Einmütigkeit auf der anderen festhält.

Es wäre für den Kongregationalismus fatal, würde er eines der beiden Prinzipien aufgeben. Würde das Prinzip von Einheit und Einmütigkeit aufgegeben und nur noch das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit hochgehalten, wäre am Ende Beliebigkeit die Konsequenz. Es käme zu einem Auseinanderdriften der Gemeinden, zu einer Aufsplitterung, einem bunten Nebeneinander, in dem das Miteinander als zunehmend belastend erlebt wird. Würde das Prinzip Einmütigkeit zugunsten des Prinzips Freiheit geopfert, bliebe nur noch eine Ansammlung von Einzelgemeinden oder Gemeindegrüppchen, die keine konfessionelle Einheit mehr darstellten.³³ Was dies für die ökumenische

32 So argumentiert z.B. Schnur, H., Die Einheit des Leibes Christi und die Konfessionsfrage in der Geschichte der Brüderbewegung, in: Theologisches Gespräch 2001, Beiheft 2: „Was ist der Bund...?“ Beiträge zu einer Theologie des Gemeindebundes, 33-39, bes. 38f.

33 Gegen diese Tendenz richtet sich das Plädoyer von Swarat, U., Der Gemeindebund – mehr als ein Zweckverband?, in: Theologisches Gespräch 2001, Beiheft 2: „Was ist der Bund...?“ Beiträge zu einer Theologie des Gemeindebundes, 3-32, der mit Verweis auf die biblischen Begriffe „Leib Christi“ und „Volk Gottes“ die

Sprachfähigkeit eines solchen Gemeindeverbandes bedeuten würde, braucht angesichts der Schwierigkeiten, die oben bereits für kongregationalistische Gemeindebünde skizziert wurden, wohl nicht weiter ausgeführt werden. Ein solcher Dachverband isolierter Gemeinden wäre als Gesprächspartner im interkonfessionellen Dialog schlicht sprach- weil positionslos.

Aber auch die andere Alternative wäre fatal. Wo nur noch auf das Prinzip der Einheit und Einmütigkeit gesetzt würde, verlöre der Kongregationalismus seine Innovationsfähigkeit, da jede Neuerung, jede Abweichung von der Normalität die Einheit gefährden würde. Experimente wären unerwünscht, Ordnungen dagegen allgegenwärtig. Am Ende würde die Aufgabe des Prinzips von Freiheit und Freiwilligkeit dazu führen, dass die Autonomie der Ortsgemeinde ausgehöhlt und die Freiheit des Einzelnen in Glaubensfragen beschnitten würde. Dass diese Gefahr ganz konkret kongregationalistischen Gemeindeverbänden droht, lässt sich am Beispiel der Southern Baptists zeigen. Hier hat eine fundamentalistisch ausgerichtete Gruppierung die leitenden Gremien und zentralen Positionen eines Gemeindebundes besetzt und durch die Einführung verbindlicher Bekenntnisse wie der Zustimmung zur Chicago-Erklärung, die Gleichschaltung eines ursprünglich bunten, wenn auch konservativ geprägten Gemeindebundes erreicht.³⁴ Dass die Southern Bap-

kongregationalistisch verfassten Gemeinden dazu auffordert, sich von einem „einseitigen Independentismus, einer verkehrten Betonung der Autonomie der Ortsgemeinde frei[zum]achen“ (31) und konfessionelle Einheit im inhaltlich definierten Bekennen von Wahrheit und Verwerfen von Irrtümern zu verwirklichen. „Die Einheit, die die Gemeinde leben soll, ist die Einheit in Wahrheit. Darum brauchen wir die Konfessionen, und darum haben wir sie. [...] Die von Gott geschenkte Einheit des Leibes Christi kann und soll auf allen unterschiedlichen Ebenen geistlicher Gemeinschaft in dem Maße verwirklicht werden, das durch die tatsächlich vorhandenen Gemeinsamkeiten in Lehre und Leben ermöglicht wird. Das größte Maß an Einheit wird innerhalb einer Ortsgemeinde erreichbar sein, das nächstgrößere innerhalb einer Konfessionskirche. Der konfessionell verstandene Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und andere ähnliche Bünde sind von daher gesehen eine nicht allein menschlich-organisatorisch, sondern auch theologisch zu würdigende Institution.“ (32)

34 Vgl. Geldbach, E., „Amerikas letzte und einzige Hoffnung“. Die Southern Baptist Convention. Geschichte und Gegenwart, in: ZThG 7 (2002) 34-63, der am Ende seiner ausführlichen Darstellung der Auseinandersetzungen darauf hinweist: „Das fundamentalistische Schriftverständnis ist nicht mehr evangelisch; die daraus abgeleiteten neuen Prinzipien [...] weichen derart von der baptistischen Tradition ab, dass man davon sprechen kann, hier sei ein neuer Baptismus mit einer neuen, von der Tradition wesentlich abweichenden Identität entstanden.“ (62)

tists anschließend aus der bunten Vielfalt der internationalen Baptist World Alliance austraten und nun versuchen, einen eigenen fundamentalistisch geprägten und autoritär geleiteten baptistischen Weltverband aufzubauen, ist aus ihrer Sicht durchaus konsequent, hat aber mit Kongregationalismus nicht mehr viel zu tun. Hier ist der Kongregationalismus einer seiner Gefährdungen erlegen, nämlich das Prinzip Einheit und Einmütigkeit über das Prinzip Freiheit und Freiwilligkeit zu stellen.

6. Die kongregationalistische Struktur benötigt eine theologische Verteidigung

Der Kongregationalismus kann als Kongregationalismus nur überleben, wenn es ihm gelingt, beide Prinzipien gemeinsam zu wahren und den Widerspruch zwischen Freiheit und Einmütigkeit auszuhalten. Er muss den aus diesen beiden Prinzipien entspringenden Dauerkonflikt als produktiv und lebendig erkennen und aktiv gestalten. Nur wo beide Prinzipien hoch gehalten werden, bleibt der produktive Kreislauf der Auseinandersetzungen erhalten. Aber diese ständige Auseinandersetzung um gemeinsame Verbindlichkeit bei gleichzeitiger Offenheit für Ausnahmen ist unbequem und bedarf daher einer soliden und in den Gemeinden vor Ort verständlichen theologischen Verteidigung, damit der Kongregationalismus nicht seinen inhärenten Gefährdungen erliegt.

Hier kann zum einen auf die grundlegende kongregationalistische Überzeugung verwiesen werden, die in der Vielfalt der Ortsgemeinden, in denen die Freiheit des Einzelnen gewahrt bleibt, neutestamentlich belegte Formen der Darstellung des Leibes Christ sieht. Die im Neuen Testament erkennbare Vielfalt der Gemeindeformen sowie ihre wechselseitige Verbundenheit im diakonischen Füreinandereinstehen und in der kontroversen theologischen Auseinandersetzung bieten hier eine gute, den Argumentationsweisen kongregationalistischer Gemeinden entsprechende Grundlage der Rechtfertigung der eigenen Erwartungsstrukturen.³⁵ Die Differenzen hinsichtlich kultureller und theologischer Prägung, gestalteter Frömmigkeit und gelebter Gemeindestrukturen dürften zwischen der Jerusalemer Urgemeinde und einer von Pau-

35 Vgl. Heinze, A., Der Bund sind wir! Neutestamentliche Beobachtungen über das Für- und Miteinander von Gemeinden in einem Gemeindebund, in: Theologisches Gespräch 2001, Beiheft 2: „Was ist der Bund...?“ Beiträge zu einer Theologie des Gemeindebundes, 40-62, bes. 46f, der neben der Vielfalt und Selbstständigkeit der Gemeinden auch deren Verbundenheit in wechselseitiger Hilfe herausarbeitet.

lus gegründeten Gemeinde im antiken Griechenland größer gewesen sein als die heutigen Unterschiede zwischen einer charismatisch-konservativen Baptistengemeinde in einer baden-württembergischen Kleinstadt und einer liberal-progressiven Großstadtgemeinde des gleichen Gemeindebundes in Berlin. Es gilt in kongregationalistischen Gemeindeverbänden bei allem Wunsch nach Identität und Einheit festzuhalten, dass Vielfalt ein biblisches Merkmal christlicher Gemeinschaften ist, und kein zu beseitigendes Problem darstellt. Die Auseinandersetzungen, die unvermeidlich mit der Vielfalt verbunden sind, sind ebenfalls kein Mangel sondern müssen bewusst als tragendes Merkmal einer Gemeinde und einer Glaubensgemeinschaft angenommen werden. Dann kann die permanente Diskussion die Fähigkeit zur theologisch qualifizierten Argumentation auf allen Gemeindeebenen fördern. Eine Gemeinde, die sich selbst als Leib Christi versteht, kann theologische Themen nicht an übergemeindliche Gremien abgeben, sondern muss sich ihnen vor Ort stellen. Eine Gemeinde kann selbst nach einer Klärung auf Bundesebene nicht auf diese Diskussionen verzichten, denn sie muss klären, wie sie sich zu einer gemeinsam erarbeiteten ethischen oder theologischen Position stellen will, da diese ja nicht per se für alle Gemeinden verbindlich ist. In solchen Auseinandersetzungen wächst an der Basis der Gemeinden die Fähigkeit zur Rechenschaft in Fragen des Glaubens und der Ethik und diese ist ein hohes theologisches Gut an sich.

Angesichts der andauernden Auseinandersetzungen und der sich manchmal ewig hinziehenden Entscheidungsprozesse, die dann doch kein letztlich verbindliches Ergebnis bringen, wird auch in kongregationalistischen Gemeinden oftmals ein schnelleres und effektiveres Entscheidungsverfahren gefordert, mithin die Hinwendung zu einem stärker synodal geprägten System. Doch Effizienz und Schnelligkeit von Entscheidungsprozessen sind keine theologischen Kriterien für angemessene Kirchen- und Gemeindestrukturen. Das Ringen um den gemeinsamen Weg hingegen ist ein elementarer Aspekt des Miteinanders im Leib Christi. Auch verbindliche Entscheidungen beenden keine strittigen Diskussionen, sie sind in der Entwicklung einer Gemeinde oder einer Konfession immer nur Schritte, bestenfalls Wegmarken auf dem Weg des gemeinsam gelebten und gestalteten Glaubens. Gemeinsame Verbindlichkeit ist also in dieser Perspektive kein Selbstzweck und auch kein Endziel theologischer Diskussion. Verbindlichkeit kann allenfalls ein Etappenziel im offenen Diskurs einer mündigen Gemeinde sein. Sie muss in kongregationalistischen Strukturen immer auch den Raum lassen für abweichen-

des Denken und unangepasstes Verhalten um der Freiheit des Glaubens und der Zukunft der Gemeinde willen.